

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 67.

Inhalt: Gesetz, betreffend Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. S. 973. — Gesetz über die Errichtung der Göttingerhütte bei Götting, betreffend die militärische Ersatzabtheile im Eisenbahngeschäfte, vom 25. Juni 1900. S. 974. — Bekanntmachung, betreffend Führung der Karte II zur Ostafrikanischen Reichsverwaltung. S. 974.

(Nr. 3975.) Gesetz, betreffend Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

- a) die durch den Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet zur Fortführung der Usambarabahn und zum Ausbau des Hafens in Tanga bereitgestellten Mittel auch zu Ergänzungs- und Neubauten auf der Stammstrecke Tanga-Mwando sowie
- b) die durch den Etat für dasselbe Schutzgebiet bereitgestellten Mittel zur Gewährung eines Darlehens an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Dares-Salam-Norogoro bis Labera und zu Vorarbeiten für die Fortführung der Bahn bis an den Tanganjikasee auch zur Gewährung eines Darlehens an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Dares-Salam-Norogoro bis an den Tanganjikasee, sowie zu Ergänzungs- und Neubauten an der Stammstrecke Dares-Salam-Norogoro

zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Dezember 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Reichs-Druck. 1911.

161

Kalender des Reichs-Druckers den 22. Dezember 1911.